

Ehrungsordnung

DLRG Landesverband Bayern e.V.



Fassung vom 24.11.2019

Seite 1

I. Abschnitt: Art und Form der Ehrungen

§ 1 Ehrungen der DLRG Bayern

Der DLRG Landesverband Bayern e.V. stiftet gemäß der Ermächtigung in § 8 der Ehrungsordnung des Bundesverbandes

1. die Leistungsnadel der DLRG Bayern;
2. die Ehrennadel der DLRG Bayern;
3. die Ehrennadel und Ehrenmedaille „pro meritis“.

§ 2 Verfahren

- (1) Ehrungsanträge können nur in der vorgegebenen Form gestellt werden.
- (2) Gestaltung und Größe der Ehrennadeln und Ehrenmedaillen sind in der Anlage 1 wiedergegeben, Diese kann vom Präsidium abgeändert werden.
- (3) Wortlaut und Gestaltung der auszufertigenden Urkunden werden vom Präsidium festgelegt.

II. Abschnitt: Leistungsnadel der DLRG Bayern

§ 3 Form der Ehrung

Die DLRG Bayern ehrt Personen oder Personengruppen zur Würdigung

- herausragender Einzelleistungen in der Ausbildung und im Einsatz (z.B. Durchführung von Projekten, SEG-Einsätzen, Wasserrettungseinsätzen) bzw.
- von mehrtägigen Katastrophenschutz-Einsätzen und Großschadensereignissen sowie regionale Schadenereignisse, die normale Einsätze übersteigen, unabhängig von ihrer Funktion im Einsatz
- in anderen Aufgabenbereichen der DLRG oder
- bei Durchführung von Projekten von signifikanter Bedeutung für die DLRG sowie
- bei der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr mit der

Leistungsnadel der DLRG Bayern.

§ 4 Voraussetzungen zur Verleihung der Leistungsnadel

- (1) Die Leistungsnadel der DLRG Bayern kann sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder, die sich um die DLRG oder die Ziele der DLRG verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (2) Bei Lebensrettung soll in ganzheitlicher Betrachtungsweise die Einzelleistung und / oder die Teamleistung gewürdigt werden, eine Gefährdung für Leib und Leben des Retters stellt keine zwingende Voraussetzung dar.

§ 5 Verfahren zur Verleihung der Leistungsnael

- (1) Anträge auf Verleihung der Leistungsnael der DLRG Bayern sind auf dem Dienstweg an das Präsidium zu stellen. Das weitere Verfahren regelt Anlage 2 bzw. das Präsidium grundsätzlich in eigener Zuständigkeit; das Verfahren zur Ehrung von Lebensrettern richtet sich analog nach § 4 der Bundesehrungsordnung.
- (2) Über die Auszeichnung erhalten die Empfänger eine Urkunde. Dieser soll eine kurze Begründung beigefügt werden.

III. Abschnitt: Ehrennael der DLRG Bayern

§ 6 Form der Ehrung

Die DLRG Bayern ehrt Personen, die sich durch verdienstvolle Mitarbeit oder durch hervorragende Förderung der DLRG im Freistaat Bayern auszeichnen, durch die Verleihung der

Ehrennael der DLRG Bayern

in den Stufen Bronze, Silber und Gold (für die Stufe „Silber und Gold“ gibt es eine Bandschnalle).

§ 7 Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrennael

- (1) Die Ehrennael der DLRG Bayern wird verliehen an
 1. Mitglieder mit mehrjähriger aktiver Tätigkeit, die im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens sind und über 50 Stunden Dienst in den in § 7 Absatz 2 der Ehrungsordnung der DLRG näher beschriebenen Bereichen geleistet haben;
 2. Persönlichkeiten ohne die genannten Voraussetzungen mit mindestens gleichwertigen Diensten um die DLRG.
- (2) Die Ehrennaeln der DLRG Bayern werden nach jeweils mindestens 3-jährigem Engagement für die DLRG verliehen. Die Verleihung der Ehrennael in Silber setzt den Besitz der Ehrennael in Bronze, die Verleihung der Ehrennael in Gold den Besitz der Ehrennael in Silber voraus. Bei besonders begründeten Ausnahmen kann hiervon abgewichen werden.

§ 8 Verfahren zur Verleihung der Ehrennael

- (1) Anträge auf Verleihung der Ehrennael der DLRG Bayern sind auf dem Dienstweg an das Präsidium zu stellen. Das weitere Verfahren regelt Anlage 2 bzw. das Präsidium grundsätzlich in eigener Zuständigkeit.
- (2) Abweichend davon ist im Fall des § 7 Abs.2 Satz 3 der Ausnahmetatbestand durch die beantragende Gliederung ausführlich zu begründen. Das Präsidium kann Ausführungsbestimmungen zur Wertung der einzelnen Ausnahmetatbestände erlassen. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium.
- (3) Über die Auszeichnung erhalten die Empfänger eine Urkunde. Dieser soll eine kurze Begründung beigefügt werden.

IV. Abschnitt: Ehrennadel und Ehrenmedaille „pro meritis“

§ 9 Form der Ehrung

Die DLRG Bayern ehrt DLRG-Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen und langjährige Verdienste in Führung und Ausbildung in der Wasserrettung sowie als Dank für eine uneigennützig und kameradschaftliche Zusammenarbeit durch Verleihung der

Ehrennadel und Ehrenmedaille „pro meritis“.

§ 10 Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrennadel und Ehrenmedaille „pro meritis“

- (1) Die Auszeichnung soll nur dann vergeben werden, wenn der zu Ehrende bereits im Besitz der Stufe „Gold“ der Landesehrennadel ist.
- (2) Die Gesamtzahl von zu verleihenden Ehrenmedaillen wird auf 30 Stück in Bezug auf zu lebende Geehrte beschränkt.

§ 11 Verfahren zur Verleihung der Ehrennadel und Ehrenmedaille „pro meritis“

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle bayerischen DLRG Gliederungen sowie die Präsidiumsmitglieder. Die formlosen Vorschläge sind an den Präsidenten der DLRG Bayern zu richten, der sie dem DLRG Präsidium zur Beschlussfassung vorlegt. Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen.
- (2) Die Auszeichnung besteht aus einer nummerierten Ehrennadel und einer nummerierten Ehrenmedaille. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausfertigt, die der Präsident der DLRG Bayern unterzeichnet.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Ehrungsordnung des DLRG-LV Bayern e.V tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ehrungsordnung verlieren alle bisherigen Ehrungsordnungen, Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zur Ehrungsordnung der DLRG Bayern ihre Wirksamkeit.

Anlage 1:

Gestaltung und Größe der Ehrennadeln und Ehrenmedaillen

1. Leistungsnadel der DLRG Bayern



2. Ehrennadel der DLRG Bayern



3. Ehrennadel und Ehrenmedaille „pro meritis“



Anlage 2:

Verfahrensregelung

- (1) Anträge auf Verleihung der Leistungsnadel und der Ehrennadel der DLRG Bayern sind schriftlich mit Begründung auf dem von der DLRG Bayern zur Verfügung gestellten, aktuellen Antragsformular zu stellen.
- (2) Wird der Antrag von einem OV bzw. KV gestellt, ist dieser zunächst dem zuständigen Bezirksverband zuzuleiten.
- (3) Der Bezirksverband nimmt nach Zugang innerhalb einer Frist von 2 Monaten zum Antrag Stellung und leitet diesen an die Geschäftsstelle der DLRG Bayern weiter. Eine Weiterleitung erfolgt auch im Falle einer Antragsablehnung durch den Bezirksverband.
- (4) Die Geschäftsstelle leitet die Anträge gemäß dem vom Präsidium der DLRG Bayern erlassenen Geschäftsverteilungsplan bzw. entsprechend eines vom Präsidium beschlossenen geschäftsstelleninternen Verfahrensablaufes weiter.
- (5) Die Geschäftsstelle archiviert nach Entscheidung die Ehrungsunterlagen und erstellt und übersendet die erforderlichen Urkunden sowie die Begründung. Der Bezirksverband wird über die Entscheidung des Präsidiums in Kenntnis gesetzt.